



Über den Tag hinaus

Mein Vermächtnis für Menschen im Osten Europas



Glücklich lächelt die kleine Laura. Das war nicht immer so. Doch seitdem sich die Mitarbeiter der Caritas im rumänischen Satu Mare um das Mädchen aus einer sozial schwachen Familie kümmern, fühlt sich Laura geborgen. Renovabis unterstützt Angebote der Caritas in Satu Mare für Kinder und Jugendliche. Dazu gehört auch, dass sie einmal am Tag eine warme Mahlzeit erhalten und mit Material für den Unterricht ausgestattet werden. Die Caritas schafft somit die Voraussetzungen dafür, dass die Kinder die Schule besuchen und dort ihren Abschluss machen können.

Inhalt

Diese Broschüre informiert grundlegend über Erbrecht und Testament. Sie kann aber keine individuelle Beratung ersetzen. Rechtliche und steuerliche Fragen in Ihrem konkreten Fall klären Sie am besten mit einem Rechtsanwalt oder Steuerberater. Gern vermitteln wir Ihnen auch einen Kontakt.

Was passiert, wenn ich kein Testament mache?	5
Wer ist in welcher Höhe am Erbe beteiligt?	7
Wie gestalte ich mein Testament?	9
Wann ist meine Erbschaft steuerbefreit?	11
Mein Testament für Menschen in Osteuropa	13
Was muss ich sonst noch beachten?	15
Der erste Schritt zu meinem Testament	18

**Mit einem Testament
Perspektiven schaffen**



Mit wachem Blick empfängt die alte Frau im rumänischen Butea ihren Besuch. Doch die Idylle trügt: Wie so viele alte Menschen im Osten Europas lebt die betagte Ortsbewohnerin allein und in äußerst ärmlichen Verhältnissen. Die Umstände erschweren die häusliche Betreuung durch Fachkräfte, in diesem speziellen Fall durch Ordensfrauen. Weil es in Rumänien und auch in den meisten anderen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas kaum Pflege- und Altenheimplätze gibt, fördert Renovabis den (Aus-)Bau entsprechender Einrichtungen.



Was passiert, wenn ich kein Testament mache?

Hat ein Verstorbener weder ein Testament hinterlassen noch einen Erbvertrag geschlossen, dann gilt die gesetzliche Erbfolge. Sie legt fest, auf wen und zu welchem Anteil sein Vermögen übergeht. Sie gilt auch, wenn ein Testament oder ein Erbvertrag lückenhaft ist oder Fehler aufweist.

Die gesetzlichen Erben

Sowohl Verwandte als auch Ehegatten zählen zu den gesetzlichen Erben. Daher ist für die gesetzliche Erbfolge das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser und Erben und der Familienstand des Erblassers zu seinem Todeszeitpunkt entscheidend. Auch der Güterstand der Ehegatten spielt eine Rolle. Adoptierte und nichteheliche Kinder haben die gleiche rechtliche Stellung wie eheliche Kinder und zählen somit auch zu den gesetzlichen Erben. Stiefkinder und geschiedene Ehegatten sind hingegen keine gesetzlichen Erben. Gibt es zum Zeitpunkt des Erbfalls weder Verwandte noch einen Ehegatten, so wird der Staat gesetzlicher Erbe.

Beteiligung der Verwandten am Nachlass

Die Verwandten sind je nach Verwandtschaftsgrad erbberechtigt. Das Gesetz teilt sie deswegen in „Ordnungen“ ein. Die ersten drei von fünf Ordnungen sehen wie folgt aus:

Die **erste Ordnung** bilden die direkten Abkömmlinge des Verstorbenen, also Kinder und nachrangig Enkel und Urenkel.

Die **zweite Ordnung** umfasst die Eltern und deren Geschwister und Abkömmlinge, das heißt auch Nichten und Neffen.

In der **dritten Ordnung** stehen die Großeltern, deren Geschwister und Kinder, also auch Großnichten und Großneffen.

Die Rangfolge der Erben

Die Rangfolge der Ordnungen ist wichtig, da Verwandte einer vorhergehenden Ordnung prinzipiell die einer nachfolgenden ausschließen. Auch innerhalb einer Ordnung schließen die jeweils zum Erbfall lebenden näheren Verwandten ihre Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

Beispiele

- Ein Verstorbener hinterlässt neben seinen beiden Kindern auch seine Mutter. Die Kinder sind als Verwandte der 1. Ordnung erbberechtigt, die Mutter als Verwandte der 2. Ordnung ist vom Erbe hingegen ausgeschlossen.
- Ein Verstorbener hinterlässt Kinder und Enkel, beide sind Erben erster Ordnung. Da aber auch innerhalb der Ordnungen die näheren Verwandten ihre Abkömmlinge von der Erbfolge ausschließen, sind nur die Kinder erbberechtigt, die Enkel hingegen nicht. Ist allerdings bereits ein Kind verstorben, geht dessen Anteil am Erbe an die Enkel über.

Die Erben

1. Ordnung: Abkömmlinge, d. h. Kinder, nachrangig Enkel, Urenkel usw.

2. Ordnung: Eltern, nachrangig deren Abkömmlinge, z. B. Geschwister, Nichten, Neffen

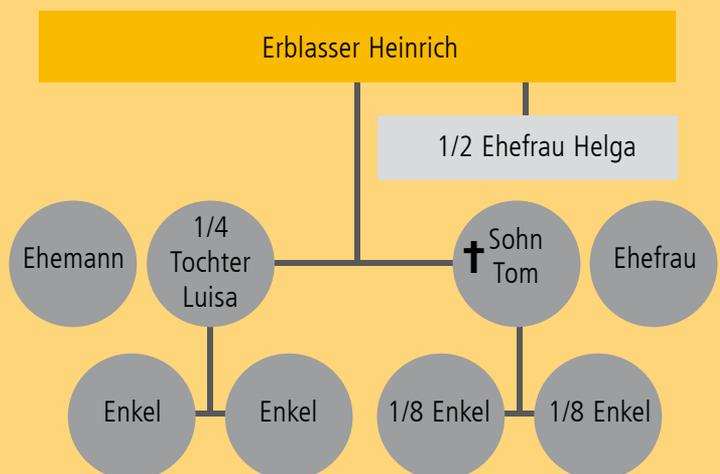
3. Ordnung: Großeltern, nachrangig deren Abkömmlinge, z. B. Tanten, Onkel, Großnichten, Großneffen



Freudestrahlend genießen diese drei Jungen im rumänischen Satu Mare ihre freie Zeit bei einer Betreuung durch Mitarbeiter der Caritas. Die Kinder und Jugendlichen, die unter den Folgen von Gewalt und Alkoholmissbrauch in ihren Familien leiden, finden in der Caritas-Einrichtung so etwas wie ein Zuhause. Renovabis hilft bei der Finanzierung der anfallenden Projektkosten.

Beispiel gesetzliche Erbfolge

Heinrich hinterlässt seine Frau Helga, mit der er in Zugewinngemeinschaft gelebt hat. Er hinterlässt auch seine Tochter Luisa mit Familie und die Familie seines bereits verstorbenen Sohnes Tom. Ein Testament oder Erbvertrag liegt nicht vor. Helga erbt zu $\frac{1}{2}$ und Luisa zu $\frac{1}{4}$. Toms Anteil von $\frac{1}{4}$ erhalten dessen Kinder zu je $\frac{1}{8}$, da sie an Stelle des verstorbenen Vaters treten. Luisas Kinder gehen wegen des vorrangigen Erbrechts von Luisa leer aus. Luisas Ehemann erbt ebenso wenig wie die Witwe von Tom, da sie mit dem Erblasser nicht verwandt sind.



Wer ist in welcher Höhe am Erbe beteiligt?

Die gesetzliche Erbfolge legt auch fest, wie der Ehegatte am Erbe beteiligt ist. Nächste Verwandte oder Ehegatten können zwar durch ein Testament vom Erbe ausgeschlossen werden, sie können aber einen Pflichtteil beanspruchen.

Beteiligung des Ehegatten am Nachlass

Wie hoch der Erbteil ist, der einem hinterbliebenen Ehegatten zusteht, ist davon abhängig in welchem Güterstand die Ehegatten gelebt haben und davon, welche Verwandten des Erblassers zum Zeitpunkt des Erbfalls leben.

Güterstand der Ehegatten

Eheleute leben im Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft, auch gesetzlicher Güterstand genannt, wenn sie nicht durch einen notariellen Ehevertrag Gütertrennung oder Gütergemeinschaft vereinbart haben. In der Zugewinnungsgemeinschaft ist der Ehegatte grundsätzlich mit bestimmten Anteilen am Nachlass beteiligt. Bei Gütertrennung oder Gütergemeinschaft gelten hingegen andere Regelungen für den Erbteil des Ehegatten.

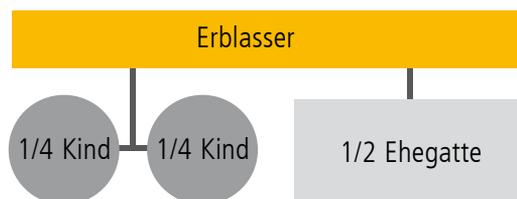
Anspruch auf den Pflichtteil

Wenn Sie nächste Verwandte oder den Ehegatten durch ein Testament vom Erbe bzw. von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen, können diese dennoch einen Pflichtteil beanspruchen. Er kann nur in Form eines Geldbetrags eingefordert werden. Pflichtteilsberechtigter sind der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner, die nächsten Abkömmlinge und die Eltern, wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils (zum Pflichtteilsergänzungsanspruch siehe S. 15).

Beispiele für die Zugewinnungsgemeinschaft

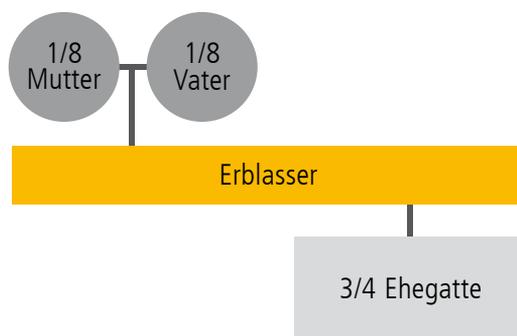
■ Beispiel 1:

Die Erben der 1. Ordnung und der Ehegatte erben jeweils die Hälfte. Hat der Erblasser zwei Kinder, erhalten diese jeweils ein Viertel.



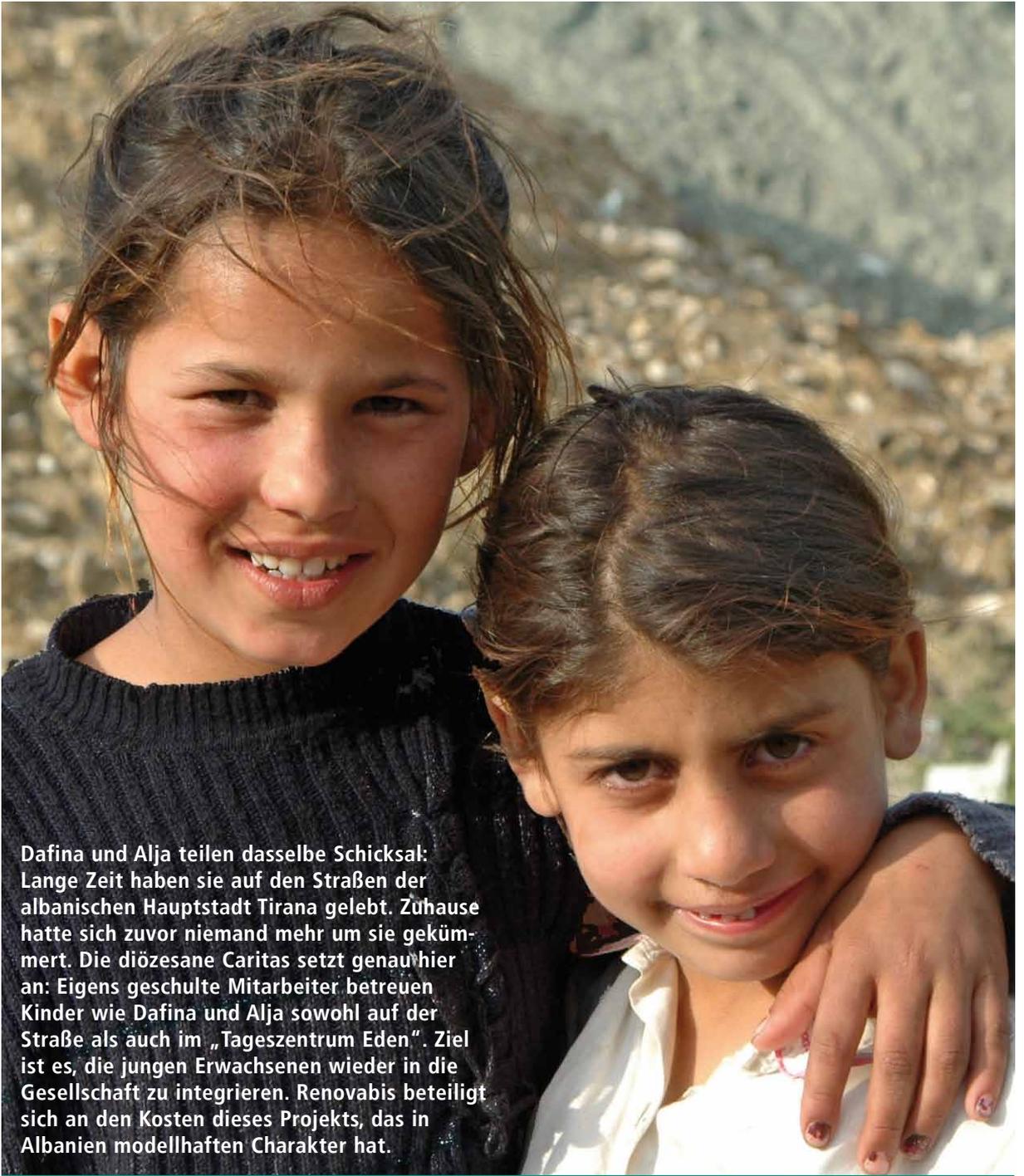
■ Beispiel 2:

Sind keine Erben der 1. Ordnung, sondern nur die Eltern als Erben der 2. Ordnung vorhanden, erhält der Ehegatte 3/4 Anteil. Mutter und Vater erhalten jeweils ein Achtel.



■ Beispiel 3:

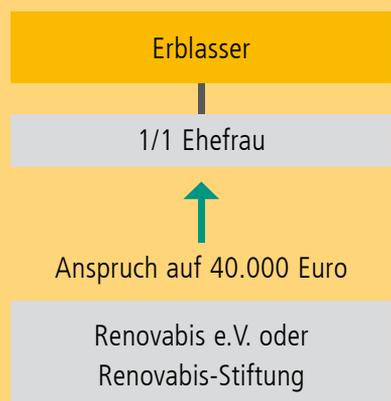
Der Ehegatte erhält die gesamte Erbschaft, wenn weder Verwandte der 1. und 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden sind.



Dafina und Alja teilen dasselbe Schicksal: Lange Zeit haben sie auf den Straßen der albanischen Hauptstadt Tirana gelebt. Zuhause hatte sich zuvor niemand mehr um sie gekümmert. Die diözesane Caritas setzt genau hier an: Eigens geschulte Mitarbeiter betreuen Kinder wie Dafina und Alja sowohl auf der Straße als auch im „Tageszentrum Eden“. Ziel ist es, die jungen Erwachsenen wieder in die Gesellschaft zu integrieren. Renovabis beteiligt sich an den Kosten dieses Projekts, das in Albanien modellhaften Charakter hat.

Beispiel Vermächtnis

Ein kinderloses Ehepaar unterstützt seit vielen Jahren eine gemeinnützige Organisation. In seinem Testament setzt der Ehemann seine Ehefrau zur Alleinerbin ein und vermachte der gemeinnützigen Organisation 40.000 Euro. Diese kann damit ihre Ansprüche auf 40.000 Euro bei der Erbin geltend machen.



Wie gestalte ich mein Testament?

Wenn Sie selbst bestimmen möchten, was mit Ihrem Erbe passiert, haben Sie viele Möglichkeiten: Beispielsweise können Sie einen Erben bestimmen oder ein Vermächtnis aussprechen. Wichtig ist dabei nur, die formalen Vorschriften einzuhalten.

Das eigenhändige Testament

Ein „eigenhändiges“ bzw. „privatschriftliches“ Testament bedeutet, dass Sie Ihr Testament vollständig handschriftlich verfassen und es abschließend unterschreiben müssen. Ein mit dem Computer getipptes Testament ist nicht rechtsgültig. Vergessen Sie auch nicht, Datum und Ort anzugeben, denn bei inhaltlichen Widersprüchen gilt grundsätzlich das jüngste Testament.

Das notarielle Testament

Ein „notarielles“ oder „öffentliches“ Testament errichten Sie bei einem Notar Ihrer Wahl. Dieser ist verpflichtet, Sie umfassend zu beraten. Vorteile eines notariellen Testaments sind, dass:

- es formal wirksam und fälschungssicher ist,
- sich der Notar von Ihrer Testierfähigkeit überzeugt,
- es amtlich und damit sicher verwahrt wird.

Natürlich fallen hierbei Gebühren an. Ihre Höhe richtet sich nach dem Wert der Verfügung (siehe S. 17).

Der Erbvertrag

Ein Erbvertrag wird von zwei oder mehreren Personen vor einem Notar geschlossen. Er ist beispielsweise dann sinnvoll, wenn eine Pflegeverpflichtung einwandfrei abgesichert oder eine Unternehmensnachfolge in Abstimmung mit den Erben geregelt werden soll. Beachten Sie, dass ein Erbvertrag grundsätzlich bindend ist und kaum einseitig abgeändert werden kann.

Die Erbeinsetzung

Mit einer Erbeinsetzung bestimmen Sie, wer Ihr Rechtsnachfolger wird. Der Erbe tritt mit Ihrem Ableben unmittelbar in Ihre Rechte und Pflichten ein, er erbt also neben Vermögen auch Ihre Schulden und anderweitigen Verpflichtungen und wird automatisch Eigentümer. Er ist zudem verpflichtet, die von Ihnen im Testament zusätzlich verfügten Vermächtnisse und Auflagen zu erfüllen.

Das Vermächtnis

Mit einem Vermächtnis wenden Sie einem Dritten einen bestimmten Vermögensgegenstand zu. Es kann sich beispielsweise um einen Geldbetrag, ein Sparkonto, Wertpapiere, GmbH-Anteile, Wertgegenstände oder eine Immobilie handeln. Ihr Erbe ist verpflichtet, Ihr Vermächtnis aus dem Nachlass zu erfüllen. Wichtig zu wissen ist, dass der Bedachte seinen Anspruch gegenüber dem Erben geltend machen muss.

Die Auflage

Sie können Ihren Erben oder Vermächtnisnehmer mit gewissen Auflagen beschweren. Beispielsweise können Sie anordnen, dass Ihr Erbe verpflichtet ist, für einen bestimmten Zeitraum die Grabpflege zu übernehmen oder mit einem Teil des Vermögens eine Stiftung zu gründen.



Eine junge Frau „schreibt“ eine Christus-Ikone. Diese künstlerische Übung ist Bestandteil von sozial-pastoralen Ferienfreizeiten, die von der griechisch-katholischen Erzdiözese Przemysl-Warszawa in Polen für Kinder und Jugendliche der ukrainischen Bevölkerungsminderheit im Land angeboten werden. Renovabis fördert diese Maßnahme. Auf diese Weise werden junge Erwachsene, deren religiöser Alltag von einer Diasporasituation geprägt ist, in ihrem Glauben bestärkt.

Steuersatz in %

Vermögen nach Abzug Freibetrag in Euro	Steuerklassen		
	I	II	III
bis 75.000	7	15	30
bis 300.000	11	20	30
bis 600.000	15	25	30
bis 6.000.000	19	30	30
bis 13.000.000	23	35	50
bis 26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

Steuerklassen und Freibeträge

Steuerklasse I	Freibeträge in Euro
Ehegatte	500.000
Eingetragene Lebenspartner	500.000
Kinder u. Stiefkinder	400.000
Enkel u. Urenkel	200.000
Enkel, wenn Kinder vorverstorben	400.000
Eltern u. Großeltern bei Erwerb von Todes wegen	100.000
Steuerklasse II	
Eltern u. Großeltern bei Erwerb durch Schenkung Geschwister, Kinder von Geschwistern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte	20.000
Steuerklasse III	
Übrige Erben	20.000

Wann ist meine Erbschaft steuerbefreit?

Die Höhe der Erbschaftsteuer richtet sich grundsätzlich nach dem Wert der Erbschaft und nach der Steuerklasse des Bedachten. Von der Steuer befreit sind Erwerbe in Höhe der Freibeträge und gemeinnützig anerkannte Körperschaften wie inländische Stiftungen und Vereine.

Steuerklassen und Freibeträge

Der Familienstand bzw. das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser und Erben oder Bedachten entscheiden über die Steuerklasse und über die Höhe des Freibetrags. Grundsätzlich gilt: Je näher das Verwandtschaftsverhältnis, desto höher ist der eingeräumte Freibetrag und desto niedriger der Steuersatz. Mit dem Erbschaftsteuerreformgesetz, das am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist, wurden die persönlichen Freibeträge aller Steuerklassen angehoben. Eingetragene Lebenspartner erhalten nun denselben Freibetrag wie Ehegatten.

Schenkungen und Erbschaft

Die gleichen Freibeträge wie für den Erwerb von Todes wegen gelten grundsätzlich auch bei Schenkungen. Nur bei Schenkungen an Eltern und Großeltern sind die Freibeträge niedriger (siehe Tabelle). Der Freibetrag steht innerhalb einer Zehnjahresfrist insgesamt nur einmal zur Verfügung, unabhängig davon, ob es sich um eine Schenkung oder Erbschaft handelt.

Höhe der Erbschaftsteuer

Die über den Freibetrag hinausgehende Erbschaft muss versteuert werden. Hierfür gelten in Steuerklasse I sieben Abstufungen zwischen 7 und 30 %, in Steuerklasse II sieben Abstufungen zwischen 15 und 43 %. In der Steuerklasse III nur zwei Abstufungen: Für Vermögenserwerbe bis sechs Millionen Euro gilt ein Steuersatz von 30 %, für Vermögenserwerbe über sechs Millionen Euro ein Steuersatz von 50 %.

Freistellung für gemeinnützige Körperschaften

Gemeinnützig anerkannte Körperschaften wie inländische Vereine und Stiftungen sind von der Erbschaft- und Schenkungsteuer freigestellt. Wird einem Verein oder einer Stiftung testamentarisch oder durch eine lebzeitige Schenkung etwas zugewendet, fällt hierfür keinerlei Erbschaft- oder Schenkungsteuer an.

Erstattung der Erbschaftsteuer

Bereits gezahlte Erbschaftsteuer wird anteilig erstattet, wenn ein Erbe oder Vermächtnisnehmer Teile des ihm zugewendeten Betrags innerhalb von zwei Jahren seit Erbanfall an eine gemeinnützige Stiftung überträgt. Die Erbschaftsteuer wird allerdings nicht zurückgezahlt, wenn der Erbe oder Vermächtnisnehmer den gestifteten Betrag bei seiner Einkommensteuer in Abzug bringt. Ob eine Erstattung der Erbschaftsteuer oder die Geltendmachung bei der Einkommensteuer günstiger ist, hängt von der individuellen Erbschaft und der Einkommenssituation ab.



Im kirchlich getragenen Berufsbildungszentrum „Shën lozefi Punëtor“ (Heiliger Josef der Arbeiter) im albanischen Rrëshen werden junge Männer aus der Region auf den Beruf eines Elektrikers vorbereitet. Die Einrichtung mit angeschlossenem Internat, die von Renovabis finanziell unterstützt wird, ermöglicht jungen Erwachsenen aus dem strukturschwachen Norden des Landes eine praxisorientierte handwerkliche Qualifizierung.

Über die Aktion Renovabis

Der Fall des Eisernen Vorhangs zog für die Menschen in allen Staaten des früheren kommunistischen Machtbereichs im Osten Europas tiefgreifende Veränderungen nach sich. Doch anders als in der ehemaligen DDR, wo der Wandel durch einen Solidarpakt aller Deutschen sozial und finanziell abgedeckt werden konnte, war die Bevölkerung im Osten Europas mehrheitlich auf sich allein gestellt. In dieser Situation erklärten sich die deutschen Katholiken mit den Menschen im östlichen Teil des europäischen Kontinents solidarisch und riefen 1993 ein Hilfswerk ins Leben: die Aktion Renovabis. Träger ist der **Verein Renovabis**.

Renovabis engagiert sich in 29 Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas und fördert dort Projekte im kirchlich-pastoralen, im sozial-karitativen sowie im Bildungs- und Medien-Bereich. Zum Selbstverständnis von Renovabis gehört das Prinzip der partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Leitgedanke bei allen Fördermaßnahmen ist die Hilfe zur Selbsthilfe.

Neben dem Renovabis e.V. gibt es auch die rechtlich selbstständige **Renovabis-Stiftung**. Aufgabe der Renovabis-Stiftung ist es, die Arbeit der Aktion Renovabis dauerhaft zu unterstützen. Sie tritt als Treuhänderin für Treuhandstiftungen auf, die für Renovabis errichtet werden. Die Renovabis-Stiftung ist durch die Bescheinigung des Finanzamts Freising mit Blick auf die Förderung von gemeinnützigen, kirchlichen und mildtätigen Zwecken steuerlich freigestellt (Steuer-Nr. 115/110/40223). www.renovabis.de

Mein Testament für Menschen in Osteuropa

Wenn Sie den Menschen im Osten Europas über Ihren Tod hinaus helfen wollen, können Sie die Aktion Renovabis in Ihrem Testament bedenken: Sie können sowohl dem Renovabis e.V. als auch der Renovabis-Stiftung testamentarisch einen Teil Ihres Vermögens übertragen.

Testament zu Gunsten von Renovabis

Wenn Sie dem Verein Renovabis oder der Renovabis-Stiftung Vermögen zuwenden, sind Ihre Erben verpflichtet, das von Ihnen bestimmte Vermächtnis aus dem Erbe zu erfüllen.

Die eigene Stiftung bedenken

Sie haben bereits mit einem Betrag von 25.000 Euro eine eigene Treuhandstiftung zu Gunsten von Renovabis gegründet. Damit wollten Sie Ihr Engagement langfristig verankern. Gleichzeitig trägt eine Treuhandstiftung Ihren Förderabsichten Rechnung und Sie nutzen steuerliche Vorteile. In Ihrem Testament können Sie nun Ihre Treuhandstiftung zusätzlich bedenken und legen so die Grundlage für Ihre nachhaltige Hilfe.

Wenn Sie nähere Informationen zum Thema Stiften wünschen, können Sie sich unter der Telefonnummer 0 81 61 / 53 09 41 gern an uns wenden.

Stiftung „von Todes wegen“

Es ist auch möglich, eine Stiftung zu gründen, die erst nach dem Todesfall wirksam wird. Man spricht dann von einer Stiftungsgründung „von Todes wegen“. Dies kann durch Erbeinsetzung, Vermächtnis oder durch Auflage erfolgen. Die Stiftung entsteht dann mit dem Todestag des Stifters rückwirkend, wenn sie alle rechtlichen Vorgaben erfüllt. Um dieses zu gewährleisten, sollten Sie sich bei einer Stiftungsgründung von Todes wegen generell von einem Anwalt oder Notar beraten lassen.

Beispiel

Erbeinsetzung mit Vermächtnisanordnung

Ludwig und Sabine Muster sind verheiratet und haben keine Kinder. Schon lange unterstützen sie die Aktion Renovabis. Sie beschließen, Renovabis über ihren Tod hinaus zu fördern und bedenken den Renovabis e.V. in ihrem Testament mit einem Betrag in Höhe von 100.000 Euro.

Ludwig Muster
Muster Str. 8
80469 München

München, den 5. Februar 2012

Testament

Alle früher von mir errichteten Testamente widerrufe ich hiermit.

Ich, Ludwig Muster, geboren am 10. Mai 1950 in Cottbus, setze meine Ehefrau Sabine Muster, geborene Maier, geboren am 25. November 1955 in München, wohnhaft in München, Muster Str. 8, zu meiner Alleinerbin ein. Dem Renovabis e.V. vermache ich 100.000,- Euro.

Ludwig Muster

Liebevoll und stolz zugleich hat der 83-jährige Dmytro Zgurovskij den Arm um seine gleichaltrige Frau Evdokia gelegt. Die hochbetagten Eheleute aus dem ukrainischen Boryslaw sind auf fremde Hilfe angewiesen. Mitarbeiter der Caritas kümmern sich vor Ort um die alten und meist armen Menschen wie die Zgurovskijs. In vielen Ländern im Osten Europas gehören gerade alte Frauen und Männer zu den Verlierern des politisch-wirtschaftlichen Systemwechsels. Renovabis fördert Maßnahmen, die alten Menschen einen Lebensabend in Würde sichern sollen.



Was muss ich sonst noch beachten?

Beim Schreiben eines Testaments gibt es einige wichtige Dinge zu berücksichtigen. Das beginnt mit der äußeren Form Ihrer letzten Verfügung bis hin zum sicheren Aufbewahrungsort und endet mit den Fragen nach Testamentsvollstreckung und Erbschein.

Wo bewahre ich mein Testament auf?

Das eigenhändige Testament können Sie beispielsweise in der eigenen Wohnung oder bei einer Person Ihres Vertrauens aufbewahren. Wird das Testament beim Nachlassgericht hinterlegt, ist ein Missbrauch ausgeschlossen. Die Hinterlegungsgebühr richtet sich nach dem Wert des Vermögens des Erblassers oder beim gemeinschaftlichen Testament beider Erblasser. Sie beträgt gemäß der Anlage zu § 32 KostO ein Viertel der vollen Gebühr, das heißt bei einem Nachlasswert von beispielsweise 100.000 Euro wären dies 51,75 Euro und bei 500.000 Euro würden 201,75 Euro Gebühr anfallen; jeweils zzgl. MwSt.

Was ist ein gemeinschaftliches Testament?

Grundsätzlich muss jeder Erblasser für sich ein eigenes Testament errichten. Ehegatten können abweichend davon in einer Urkunde ein sogenanntes gemeinschaftliches Testament eigenhändig (privatschriftlich) oder öffentlich (vor einem Notar) errichten. Bei einem privatschriftlichen Testament genügt es, wenn ein Partner das Testament eigenhändig schreibt, es muss aber in jedem Fall von beiden persönlich unterzeichnet werden. Das gemeinschaftliche Testament bietet die Möglichkeit (aber auch die Gefahr) einer stärkeren wechselseitigen Bindung, durch die das Widerrufsrecht des Überlebenden nach dem Tode des Erstversterbenden eingeschränkt wird. Vor der Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments empfiehlt es sich, insbesondere im Hinblick auf die vorgenannten wechselseitigen Bindungswirkungen einen Anwalt oder Notar Ihrer Wahl zu Rate zu ziehen.

Was meint Berliner Testament?

Ein Berliner Testament ist eine Sonderform des gemeinschaftlichen Testaments. In ihm setzen sich die Ehegatten jeweils gegenseitig zum (Voll-) Erben ein, und nach dem Tod des Letztversterbenden einen Dritten, häufig die Kinder (als Schlusserben).

Was bedeutet Pflichtteilergänzungsanspruch?

Hat der Erblasser vor dem Tode Vermögensgegenstände, etwa ein Grundstück an Dritte verschenkt, schmälert diese Schenkung den Nachlass und damit die Höhe des Pflichtteilsanspruchs, der sich als Hälfte des Werts des gesetzlichen Erbteils definiert. Da der Gesetzgeber die Pflichtteilsberechtigten unter bestimmten Voraussetzungen vor Wertminderungen schützen will, wird diese Schmälerung des Nachlasses mit Hilfe des Pflichtteilergänzungsanspruchs ausgeglichen. Seit der Erbrechtsreform 2010 wird eine Schenkung für die Berechnung des Ergänzungsanspruchs künftig mit jedem vergangenen Jahr seit der Schenkung um 1/10 weniger berücksichtigt. Damit wird dem Erben mehr Selbstbestimmung und dem Beschenkten mehr Planungssicherheit eingeräumt. Kernpunkt der Reform war die Regelung eines Ausgleichs familieninterner Leistungen.

Wenn es doch zu Erbstreitigkeiten kommt?

Rein vorsorglich kann im Testament eine Schiedsklausel aufgenommen werden, die ein langwieriges Gerichtsverfahren für alle Beteiligten verkürzt. Nähere Informationen erhalten Sie bei: Deutsche Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e.V. (www.dse-erbrecht.de).

Der sogenannte „Berg der Kreuze“, ein Wallfahrtsort unweit des litauischen Šiauliai, gilt über die Landesgrenzen hinaus als Denkmal und Sehenswürdigkeit zugleich. Pilger pflegen auf dem Hügel Kreuze aufzustellen.

Während der sowjetischen Herrschaft ordneten die kommunistischen Machthaber die Zerstörung des Ortes an. Seit der Unabhängigkeit Litauens im Jahr 1990 zählt der „Berg der Kreuze“ mittlerweile weit über einhunderttausend verschiedene Kreuzfixe, Gebetsstöcke und Heiligenfiguren.



Was muss ich sonst noch beachten?

Fortsetzung

Kann ich mein Testament nachträglich ändern?

Sie können Ihr Testament jederzeit nachträglich ändern (Einschränkungen gelten beim gemeinschaftlichen Testament nach dem Tode eines der Ehegatten) – auch dann, wenn das vorherige Testament in amtliche Verwahrung genommen wurde. Wichtig ist, dass jede Änderung oder Ergänzung mit Datum und abschließender Unterschrift versehen wird.

Sie können Ihr Testament widerrufen:

- indem Sie ein neues privatschriftliches oder notarielles Testament errichten, das ganz oder in Teilen von dem früheren Testament abweicht, oder
- indem Sie ein neues Testament errichten, das sich auf den Widerruf beschränkt.

Alternativ kann ein eigenhändiges Testament auch dadurch widerrufen werden, indem es vernichtet wird, ein notarielles Testament, indem es aus der amtlichen Verwahrung genommen wird.

Wann ist ein Testamentsvollstrecker sinnvoll?

Aufgabe eines Testamentsvollstreckers ist es, die letztwilligen Verfügungen des Erblassers auszuführen und/oder den Nachlass zu verwalten. Eine Testamentsvollstreckung sollte vom Erblasser immer dann erwogen werden, wenn die Abwicklung des Nachlasses umfangreich ist oder längere Zeit in Anspruch nimmt, beispielsweise bei großem Immobilien- und Auslandsvermögen, Unternehmen im Nachlass, minderjährigen oder behinderten Erben, bei einer Vielzahl von Erben, aber auch dann, wenn Streit zwischen den Erben zu befürchten ist.

Wann benötige ich einen Erbschein?

Ein Erbschein wird auf Antrag vom zuständigen Nachlassgericht erteilt. Er wird vor allem zur Legitimation gegenüber dem Grundbuchamt für die Umschreibung von Grundstücken oder zum Nachweis des Erbrechts gegenüber Banken und Registergerichten benötigt. Der Erbrechtsnachweis kann aber auch durch ein notarielles Testament oder einen Erbvertrag in Verbindung mit dem sogenannten nachlassgerichtlichen Eröffnungsprotokoll geführt werden. Damit werden die Kosten für den Erbschein gespart.

Erbt der geschiedene Partner?

Ist die Ehe rechtskräftig geschieden worden, so wird ein Testament oder Erbvertrag, in dem der andere Ehegatte begünstigt wird, unwirksam, sofern sich nicht ausnahmsweise aus der Verfügung von Todes wegen etwas Abweichendes ergibt. Wenn zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Scheidung gegeben waren und der Verstorbene die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hat, erbt der Partner ebenfalls nichts.

Beispiel Notarkosten

Sie möchten ein Vermögen von 200.000 Euro vererben und ein notarielles Testament anfertigen lassen. Dies verursacht Notarkosten in Höhe von 357 Euro und etwa 20 Euro Auslagen zzgl. MwSt. Für ein gemeinschaftliches Testament oder einen Erbvertrag fällt immer das Doppelte der jeweiligen Gebühr an.

Der erste Schritt zu meinem Testament

Gern geben wir Ihnen in einem Gespräch oder telefonisch weitere Auskünfte.

Ihr persönlicher Ansprechpartner



Jürgen-August Schreiber

Tel. 0 81 61 / 53 09 41

Fax 0 81 61 / 53 09 66

jas@renovabis.de

Renovabis e.V.

Domberg 27

85354 Freising

Wenn Sie sich über die Testamentsgestaltung hinaus mit den Möglichkeiten des Stiftens beschäftigen wollen, schicken wir Ihnen gern unverbindlich und kostenlos Informationsmaterial zu.

Impressum

Herausgeber: Renovabis e.V., Domberg 27, 85354 Freising, Tel. 08161/5309-0, www.renovabis.de

Redaktion: Jürgen-August Schreiber, Iris Ortner | Layout: Iris Ortner

Realisation: Stiftungszentrum.de Servicegesellschaft mbH, Tel. 089/744200210, www.stiftungszentrum.de

Fotos: Renovabis-Bildarchiv | Druck: Diese Broschüre wurde klimaneutral von der Kastner AG in Wolnzach auf ein umweltfreundliches und FSC-zertifiziertes Papier gedruckt. | Zur besseren Lesbarkeit wird durchgehend die männliche Form von Personenbezeichnungen verwendet. Selbstverständlich sind damit auch immer die weiblichen Vertreter gemeint. Mit allen Formulierungen wollen wir Frauen und Männer ansprechen.

Rechtshinweis

Die Inhalte dieser Broschüre wurden sorgfältig recherchiert, können aber naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot. Eine Haftung für Fehler wird ausgeschlossen. Alle Inhalte beruhen auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Copyrights. Nachdruck und Weiterverarbeitung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers. Alle Rechte vorbehalten. Copyright 2012

Bildung als Schlüssel für eine bessere Zukunft: Ardian nutzt diese Chance. Der junge Albaner profitiert von der Förderung durch die diözesane Caritas in Tirana. Dabei sah es für Ardian lange Zeit nicht gut aus: Er schlug sich auf den Straßen der albanischen Hauptstadt mehr schlecht als recht durchs Leben. Als Angehöriger der ethnischen Bevölkerungsminderheit der Roma war er außerdem den Anfeindungen seiner Umgebung ausgesetzt. In den meisten Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas werden Roma von der Mehrheit der Gesellschaft regelrecht ausgegrenzt. Renovabis fördert deshalb Maßnahmen, die darauf abzielen, die Situation der Roma zu verbessern.





Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) bestätigt, dass der Verein Renovabis mit den anvertrauten Mitteln sorgfältig und verantwortungsvoll umgeht. Das DZI-Spenden-Siegel ist ein Gütezeichen und weist den Renovabis e.V. als vertrauenswürdige Spendenorganisation aus.